

Aheer Wehan vor der kaiserlichen Disziplinarkammer. (Schluß) F. Potsdam, 7. Januar.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird das obige Zeugnis des Dr. Wallentin wiederholt in dem Sinne der Beweisaufnahme...

Es wird angenommen werden müssen, daß der Weidmühl'sche Gehack von der 'Madrigal' die Wahrheit gesagt hat. Der Angeklagte habe den Gehack unaufrichtig mit dem Fuße vor den Boden getreten...

gleichem Range und auf 500 RM Gehälter erlaubt. Auch hat der Gehack beschließen, dem Angeklagten die beiden Anzeigen des Weidmühl'schen zur Verfügung zu stellen...

Was einen fernen Punkt nicht aus dem Bereiche der Staatsanwaltschaft, Begünstigung, die sich in der Verhandlung gegen den Angeklagten nicht geltend gemacht hat...

Was den Weidmühl'schen betrifft, so wird er durch die Disziplinarkammer nicht bestraft werden. Der Angeklagte hat sich mit einem freien und verdammtem Dilettanten zu thun gehabt...

Wartbericht. Donnerstag, den 9. Januar. Tabelle mit Spalten für verschiedene Waren wie Zucker, Mehl, Öl, etc. und deren Preise.

Stoffe für Herren- und Knaben-Anzüge, Heberzeuge und alle in der Provinz beliebten Stoffe in Privat- oder Geschäftsbüro...

Kadaber! abommt bei der Post No. 5797 die beste deutsche Forderung der Kadaber...

Volkswirtschaftliches, Handel und Börse.

Zucker. Magdeburg, 8. Januar. Körnerzucker exklusive, von 97, 113,5-115,00, netto...

Kaffee. Hamburg, 8. Januar. Kaffee average Santos per Januar 70/100, per Mai 68, per Dezember 61/100, Rubig.

Getreide, Öle, Fette und Spiritus. Berlin, 8. Januar. Weizen loco 117-120,00, Roggen loco 115,00, Gerste loco 114-115,00...

Breslau, 8. Januar. Spiritus per 100 Liter 100/100, excl. 50 Mk. Verbrauchsabgabe...

Amsterdam, 8. Januar. Weizen auf Termine geschäftlos, do. per März, do. per Mai...

Petroleum. Antwerpen, 8. Januar. Petroleummarkt. Raffinirtes Typo weiss loco 100/100, Fein...

Saunwolle. Liverpool, 8. Januar. Baumwollmarkt. Umsatz 10000 Ballen, davon für Spekulation und Export...

Halleche Produktenbörse vom 9. Januar. Preise mit Ausschluß der Maklergebühr per 1000 kg Netto. Weizen loco 146-148 Mk...

Halleche Börse vom 9. Januar.

Table of stock market prices for Halle, including various shares and bonds. Columns include company names, prices, and other financial data.

Berliner Börse vom 8. Januar 1896.

Table of stock market prices for Berlin, listing various companies and their share prices.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table of stock market prices for railway companies, including Deutsche Reichs-Anleihe, Preussische Staat-Anleihe, etc.

Industrie-Aktien.

Table of stock market prices for industrial companies, such as Allg. Elektr.-Gen. (E.ON), Siemens, etc.

Ausländische Fonds.

Table of stock market prices for foreign funds and bonds, including British, Italian, and other international securities.

Bank-Aktien.

Table of stock market prices for various banks, including Berliner Bank, Deutsche Bank, etc.

Wechselskurs.

Table of exchange rates for various cities like Amsterdam, London, Paris, etc.

Bank-Diskonto.

Table of discount rates for various banks and locations.

Gold, Silber und Banknoten.

Table of prices for gold, silver, and banknotes.

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktien.

Table of stock market prices for railway priority shares.

Bergwerks-Aktien.

Table of stock market prices for mining companies.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern.

Am Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordnet ich unter Zustimmung des Provinzialrats in Ansehung der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz wie folgt:

§ 1. Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien, Spielhäuser, Lokalen, Schaubühnen &c.) feierliche Waaren selbsten oder verkaufen; dagegen ist es den Besitzern von bezüglichem Erlaubnis nicht erlaubt, in ihren Lokalen aus eigenem Ansehen außerhalb der Schulzeit zur Verhinderung beim Verkauf von Waaren zu verwenden.

§ 2. Schulpflichtige Kinder dürfen im Umherziehen in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) feierliche Waaren selbsten oder verkaufen; dagegen ist es den Besitzern von bezüglichem Erlaubnis nicht erlaubt, in ihren Lokalen aus eigenem Ansehen außerhalb der Schulzeit zur Verhinderung beim Verkauf von Waaren zu verwenden.

§ 3. In öffentlichen Lokalen dürfen zu Leistungen von Diensten, wie z. B. Regelmäßigkeiten, auch solche schulpflichtige Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Besitzer der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulzeit und höchstens bis 10 Uhr Abends.

§ 4. Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wenn die Aufrechterhaltung des öffentlichen Ansehens durch die Anwesenheit derselben nicht gefährdet zu werden befürchtet ist.

§ 5. In schulpflichtigen Kindern darf in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) Tanzunterricht nur dann erteilt werden, wenn das geduldet ist, die Eltern, Vormünder oder Pfleger der schulpflichtigen Kinder schriftlich von dem Ortspolizeibehörde als geeignet erachtet wird und der Tanzunterricht in solchen Räumen erfolgt, zu denen außer den Eltern nur denjenigen Personen, welchen ein Aufstufrecht über diese Schüler zusteht (Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehrer, Bewirthhalter &c.), nicht hinein Angedörige der Zutritt gestattet ist. Auch darf solches kein Erlaubnis über 10 Uhr Abends nicht ausgedehnt werden.

§ 6. In Kinder, welche zur Confirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht erteilt werden.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Ertheilung der für öffentliche Aufstellungen und Schaulustbarkeiten aller Art nachzulassenden Erlaubnis den schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 6. April d. J. (Amtsblatt Nr. 20 Seite 135) zu verordnen.

§ 8. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 9. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 10. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 11. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 12. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 13. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 14. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 15. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 16. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 17. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 18. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 19. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 20. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 21. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 22. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 23. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 24. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 25. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

§ 26. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien &c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben feierliche Getränke mit Einschluss des Weines zum unmittelbaren Genuss verabfolgen, es sei denn, dass die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufstufrecht über die Kinder &c. zusteht (§ 5).

Verordnung, betreffend die Befragung der Schulverwaltungen in den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Merseburg.

(Amts-Blatt Seite 12 vom 28. December 1895.)

Am Grund des § 18, Litt. a und des § 11, Abs. 2 der Instruction zur Ausführung der Verfügungen in der Königlich Preussischen Staaten vom 23. October 1877 (Gef.-S. 248) in Verbindung mit D. II, Nr. 2 der Ministerial-Verfügung vom 31. December 1875 (Gef.-S. 1830, S. 5), sowie des § 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1858 (Gef.-S. 186) der Königlich Preussischen Regierung, Aufhebung der Verordnungen vom 26. März 1875 (Amtsbl. 1875, S. 93) in Betreff der Schulverwaltungen in den öffentlichen Volksschulen für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg mit Ausnahme der Städtischen Volksschulen folgendes bestimmt:

§ 1. Jedes Schuljahr behaft zur Befragung des Schulunterrichts, auch auf die kürzeste Zeit, der Ortsbehörde.

§ 2. Die Ortsbehörde ist entweder schriftlich unter Angabe der Gründe, oder persönlich durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Ortspolizeibehörde nachzufragen, welcher, sofern die vorgelegten Gründe für genügend befunden werden, die Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit erteilt.

§ 3. Wenn der Ortspolizeibehörde nicht im Schulorte wohnt, so ist in bringenden Fällen die Erlaubnis bei dem Statthalter, und wo ein Hauptlehrer vorhanden ist, bei diesem nachzufragen und von diesem nach Befinden der Umstände zu erteilen. Für mehr als zwei Tage darf dieselbe nur vom Ortspolizeibehörde erteilt werden.

§ 4. Für die Befragungen in denjenigen Schulen, welche unter Leitung von Lehrern stehen, wird die Erlaubnis bei diesen nachgefragt.

§ 5. Für die Befragungen der Schulen auf längere Zeit als 14 Tage bedürfen der Genehmigung des Kreispolizeibehörde.

§ 6. Schulverwaltungen, für welche wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Hindernissen weder vor die Erlaubnis eingeholt, noch binnen 8 Tagen eine ausweisende Entschuldigung nachgebracht worden ist, werden ohne vorherige Auforderung an die Eltern, Vormünder oder Pfleger der schulpflichtigen Kinder und Schullehrer, an deren Stelle im Unvermeidlichen ein Stellvertreter von einem Tage bis zu drei Tagen tritt, für jeden Tag, an welchem eine Schulverwaltung nicht aufgefunden hat, gebüßt.

§ 7. Soweit nach besondrer Anordnung die Schulverwaltungen Strafgebühren zu bezahlen haben, sind diese durch die Ortspolizeibehörde zu beschreiben und zu bezeichnen, wobei die Erlaubnis bei diesen nachgefragt wird.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft. Merseburg, den 18. December 1895. Königl. Regierung. Abtheilung für Schulen- und Schulwesen. Ge. Opppe.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Halle a. S., den 8. Januar 1896. Die Polizei-Verwaltung.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland.

Infolge der neuerdings wiederholt stattgefundenen Einschleppung der Maul- und Hofterkrankung durch Rindvieh aus Süddeutschland in den Regierungsbezirk Merseburg, und in Ansehung der durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1880 und 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viebseuchen (Reichsgesetzbl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409), für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg bis auf weiteres an, was folgt:

§ 1. Rindvieh, welches in den Regierungsbezirk Merseburg eingeführt werden soll, darf nur der Fleischschau, auf welcher die Untersuchung erfolgt, oder von der abgetriebenen Eingangsstelle nicht eher weiter befördert werden, als bis eine Untersuchung desselben durch den zuständigen beamteten Veterinär stattgefunden hat.

§ 2. Ist das Rindvieh bei der Untersuchung frei von Erscheinungen einer Seuche befunden, so muß es sofort auf direktem Wege nach dem Bestimmungsorte oder nach dem einwilligenden Aufstellungsorte geschafft und dorthin in einem abgetriebenen Wagens befördert werden, in welchem sich anderes Rindvieh nicht befindet, einer vierstündigen polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

§ 3. In Fällen, in denen ein Fremdenverkehr besteht, darf das Rindvieh nicht aufgestellt werden.

§ 4. Für die Dauer der polizeilichen Beobachtung hat der Besitzer des eingeführten Rindviehs alle Grundstücke zu treffen, das das Vieh für das Befahren bestimmte Grundstück nicht verlassen, und das in letztere oder in das betreffende Grundstück anderes Rindvieh nicht gelangen kann.

§ 5. Die Befragung der polizeilichen Beobachtung darf erst dann stattfinden, wenn der zuständige beamtete Veterinär das Rindvieh für seuchenfrei erklärt und Hiermit der Durchführungsbescheid erteilt hat.

§ 6. Die Kosten der vierstündigen Untersuchungen hat der Besitzer des eingeführten Rindviehs zu tragen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 298 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verhängt ist, nach § 66 des oben angeführten Reichs-Viebseuchengesetzes bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab tritt die landespolizeiliche Anordnung vom 10. d. Monats, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland (Amtsblatt Seite 408), außer Geltung.

Merseburg, den 31. December 1895. Der Königl. Regierungs-Präsident. Graf v. Stolberg.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Halle a. S., den 6. Januar 1896. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachereister Herr Hoffmann, Grafenweg 1 wohndhaft, ist zum Krampfenfeger im 5. Armen-Bezirge ernannt. Halle a. S., den 4. Januar 1896. Die Armen-Direktion. Bernatzki.

Morgen Freitag Abend kl. frische haus-schlachtene Wurst bei Cust. Friedrich, Vargasse. Freitag s. Sonntag frische hausgl. Wurst. Fr. Strauch, Meißelstr. 21.

Stadttheater in Halle a.S.

Direktion: Hans Julius Kraus. Freitag den 10. Januar 1896. 113. Vorst. 83. Abonnements-Vorstellung. Farbe: blau.

Siilianische Bauernehere

(Cavalleria rusticana). Oper in 1 Aufzuge. Dem gleichnamigen Stoffe nach von R. Verga entnommen. Nach dem deutschen Bearbeitung von Oscar Bergmann. Musik von Pietro Mascagni. In Scene geföhrt von Regisseur Johann Kraus. Dirigent: Kapellmeister Carl Frank. Personen:

Santuzza, eine Bäuerin d. Böhmermann. Turiddu, ein junger Bauer Sigurd Lunde. Lucia, seine Mutter. . . . D. Breilbaum. Alois, sein Neffe. . . . D. Hauptner. Sofia, seine Frau. . . . D. Anna Scharf.

Die Handlung spielt in einem siilianischen Dorfe. Vorher: In Scene geföhrt v. Regisseur Johann Kraus. Dirigent: Kapellmeister Dr. Leop. Schmidt.

Das Nachlager in Granada.

Romanische Oper in 2 Akten von Konradin Kreutzer. In Scene geföhrt v. Regisseur Johann Kraus. Dirigent: Kapellmeister Dr. Leop. Schmidt.

Personen: Alf. Bremer. Gena, ein junger Herr. . . . D. Hauptner. Ein Siilianischer Bauer. . . . D. Hauptner. Ritter. . . . Carl Ritter. . . . D. Scharf. . . . D. Hauptner. . . . D. Hauptner. . . . D. Hauptner.

Zeit: Mitte des 16. Jahrhunderts. Zwischen der ersten und zweiten Oper eine längere Pause.

Sonabend den 11. Januar 1896. 114. Vorst. 84. Abonnements-Vorstellung. Farbe: gelb. Die Abtheilung. Theaterpreis in 5 Akten v. Franz Grillparzer.

National-Theater.

Donnerstag den 9. Januar 1896. Zum letzten Male: Die Glocken von Corneville.

Lumpaci vagabundus.

Kaufföffnung 7 1/2 Uhr. Anfang 8 Uhr. In Vorbereitung: Zehntausend Mark für eine Lage. - Ritter H. Maubart. - Der Kampf um's Dasein.

Stadt-Theater Leipzig.

Freitag den 10. Januar 1896. Neues Theater. Der Ring des Nibelungen. I. Das Rheingold.

Altes Theater.

Fräulein Doctor. Walhalla-Theater. Direction: Richard Hubert. Neuer Spielplan.

Die frische hiesige Melange als Magierin. (Das neue Wunder der Wirklichkeit) - Das kleine Trio, welches bei der Geburt der Welt - Die kleine Truppe, eine Opernkomikerin am rotierenden Original-Bühnen. - The Show's, eine frische Schraube-Nachschauer. - Die Gesellschaft Waizenböck (acht Damen), Gesellschaften lebender Wanderschüler. - Die kleinen Söhne, Ober- und Unterführer. - Herr Siegwart Genes, Original-Opernlang-Duett.

Schweizerhaus

Mit Hölzleinzer u. Bauernschenke, Schmirrenstraße 16. Ueber 200 Sitzpl. schönster Sammelplatz für Vereine, Saal mit Bühne, über 100 Personen fassend.

Unterhaltung im Sittenspiel jeder Zeit. G. Ruhle. Neue Sing-Akademie.

Freitag den 10. Januar, Abends 6 Uhr Uebung für ganz Chor im Saale der Volksschule.

Cherubini, Mass solemnis. Anstellungen neuer angebotener und angehender Mitglieder. - In dem Königl. Musikdir. Herrn Professor Vorletzsch, Wilhelmstr. 33. I. Der Vorstand.

Möbelfabrik und Magazin

Bernh. Grünwald, Rathhausstraße 6, empfiehlt ein großes Lager selbstgefertigter Möbel, Spiegel und Porzellanwaren zu billigen Preisen. Durch Erhaltung hoher Reinlichkeit und nur eigene Fabrikation bietet die dem besten Publikum in meinen lebhaftem bezogenen Arbeits- und Lagerräumen nur gute selbstgefertigte Möbel, welche permanent aufgestellt kompl. Zimmerausstattungen unter jeder gewöhnlichen Garantie zu den denkbar billigen Preisen.

Stein Ladu, nur Rathhausstr. 6. Bernh. Grünwald, Tischlermeister.